

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag
über die Bildung einer befristeten Verwaltungsgemeinschaft
gemäß § 167 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern**

zwischen

dem Landkreis Nordvorpommern, Bahnhofstraße 12/13, 18507 Grimmen
- vertreten durch die Beauftragte Frau Carmen Schröter -,

und

der Hansestadt Stralsund, Alter Markt, 18439 Stralsund
- vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Dr. Alexander Badrow –.

Die Landkreise Nordvorpommern und Rügen und die Hansestadt Stralsund schließen gemäß § 167 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2010 (GVOBl., S. 690, 712) nach den Beschlüssen der Kreistage des Landkreises Nordvorpommern vom 11. Juli 2011 und des Landkreises Rügen vom 21. Juli 2011 sowie der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund vom 18. August 2011 mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

§ 1 Vertragszweck und -gegenstand

(1) Um trotz der unterjährigen Funktionsnachfolge die stetige Aufgabenerfüllung und eine reibungslose finanzwirtschaftliche sowie -technische Abwicklung der von der eingekreisten Hansestadt Stralsund übergehenden kreislichen Aufgaben auf den Rechtsnachfolgelandkreis sicherzustellen, vereinbaren die Vertragspartner die Bildung einer befristeten Verwaltungsgemeinschaft nach § 167 Abs. 2 KV M-V in der ab dem 4. September 2011 geltenden Fassung.

(2) Der zukünftige Landkreis mit der vorläufigen Bezeichnung „Landkreis Nordvorpommern“, bedient sich als Gesamtrechtsnachfolger der Landkreise Nordvorpommern und Rügen zur Erfüllung der Aufgaben, die nach Einkreisung der Hansestadt Stralsund im Wege der Funktionsnachfolge gemäß §§ 1 Abs. 2 und 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Neuordnung der Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landkreisneuordnungsgesetz – LNOG M-V) vom 12. Juli 2010 (GVOBl. S. 366) auf ihn übergehen, der Verwaltung der künftig großen kreisangehörigen Hansestadt Stralsund.

§ 2 Schriftkopf im Schriftverkehr

Die Hansestadt Stralsund verwendet bei der Aufgabenwahrnehmung nach § 1 Abs. 2 dieses Vertrages den Schriftkopf:

Der Oberbürgermeister
der Hansestadt Stralsund
als ...-behörde
des Landkreises Nordvorpommern

und ab dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung den Namen, auf den beim Bürgerentscheid die meisten Stimmen entfallen sind (§ 2 Abs. 4 LNOG M-V).

§ 3 Personal

(1) Zur personellen Absicherung der Aufgabenerfüllung nehmen die Beamtinnen und Beamten sowie Beschäftigten der Hansestadt Stralsund, die am 4. September 2011 nach §§ 26 Abs. 3 und 27 Abs. 3 LNOG M-V auf den zukünftigen Landkreis übergehen, ihre bisherigen Aufgaben befristet vom 4. September bis zum 31. Dezember 2011 in Rahmen eines Abordnungsverhältnisses bei der Hansestadt Stralsund wahr. Die Abordnungen an die Hansestadt Stralsund werden von der/dem Beauftragten des neu gebildeten Landkreises ausgefertigt. Die Hansestadt Stralsund als aufnehmende Stelle erklärt hiermit gemäß § 27 Abs.1 Satz 3 LBG M-V ihr Einverständnis mit der Abordnung.

(2) Nicht abgeordnet an die Hansestadt Stralsund werden die Beschäftigten, die bereits von der Hansestadt Stralsund dem Jobcenter zugewiesen wurden. Die Zuweisungen der Hansestadt Stralsund an das Jobcenter bleiben bestehen; der zukünftige Landkreis tritt in die Zuweisungen nach § 44g Abs. 1 SGB II ein.

(3) Die namentliche Aufstellung der betroffenen Beamtinnen und Beamten sowie Beschäftigten ist in Anlage 1 diesem Vertrag beigelegt.

§ 4 Anwendung rechtlicher Regelungen

Im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung unterliegen die abgeordneten Beamtinnen und Beamten sowie Beschäftigten dem von der Hansestadt Stralsund aufgestellten Binnenrecht wie der Hauptsatzung, den Dienstanweisungen und -vereinbarungen.

§ 5 Finanzierung

(1) Die Hansestadt Stralsund hat einen Anspruch auf Erstattung des Aufwands für die Erfüllung der dem Landkreis obliegenden Aufgaben, einschließlich des Personalaufwands für die vom Landkreis abgeordneten Beamtinnen und Beamten sowie Beschäftigten. Der Anspruch auf Aufwandserstattung entsteht mit der Aufgabenwahrnehmung. Im Rahmen der Aufgabenerfüllung erzielte Erträge stehen der Hansestadt Stralsund zu und mindern die ersatzfähigen Aufwendungen.

(2) Der Anspruch auf Ersatz des Aufwandes der Aufgabenwahrnehmung wird verrechnet mit dem Anspruch des Landkreises gemäß § 42 Abs. 2 LNOG M-V gegenüber der Hansestadt Stralsund. Damit sind alle gegenseitigen Ansprüche abgegolten. Eine weitergehende betragsmäßige Abrechnung erfolgt nicht.

(3) Für den Fall, dass sich während der Vertragslaufzeit bei gleichbleibender Aufgabenerfüllung nach § 1 Abs. 2 des Vertrages durch die Hansestadt Stralsund ein Finanzierungssaldo aus den gegenseitigen Ansprüchen gem. Abs. 2 von mehr als 100.000 EUR abzeichnet, verpflichten sich die Vertragsparteien, eine einvernehmliche Regelung (etwa über Art und Weise der Aufgabenwahrnehmung oder Änderungsvereinbarung) zu treffen. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass ein etwaiger Erstattungsanspruch gegenüber dem anderen Vertragspartner einer prüffähigen und geprüften Abrechnung der während der Vertragslaufzeit entstandenen Erträge und Aufwendungen bzw. Einnahmen und Ausgaben bedarf. Abs. 2 der Regelung findet insoweit keine Anwendung.

(4) Soweit sich durch die Aufgabenwahrnehmung bei der Hansestadt Stralsund Mehraufwendungen im Verwaltungsaufwand ergeben, die ohne den Abschluss dieses öffentlich-rechtlichen Vertrags nicht entstehen würden, sind diese der Hansestadt Stralsund durch den zukünftigen Landkreis zu erstatten.

(5) Soweit der zukünftige Landkreis laufende Zuwendungen/Zuweisungen für Aufgaben erhält, die aufgrund dieses Vertrages durch die Hansestadt Stralsund wahrgenommen werden, erklärt er die Abtretung entsprechender Zahlungsansprüche. Der Landkreis zeigt diese Abtretung in Betracht kommenden Zuwendungs-/Zuweisungsgebern an und bittet um Zahlung an die Hansestadt Stralsund. Soweit aufgrund spezieller gesetzlicher Regelungen eine Auszahlung an die Hansestadt Stralsund ausgeschlossen ist, verpflichtet sich der Landkreis diese Mittel zur Sicherung der Aufgabenerfüllung unverzüglich weiterzuleiten.

(6) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass durch diesen Vertrag die Auseinandersetzung gem. § 12 LNOG M-V nicht berührt wird. Hierüber wird ein gesonderter Vertrag geschlossen.

(7) Die Vertragsparteien verzichten für den Zeitraum der Laufzeit dieses Vertrages auf eine Auseinandersetzung bezüglich der Rechte und Pflichten gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 LNOG M-V, soweit eventuelle Auseinandersetzungsansprüche als Aufwand der Aufgabenerfüllung von der vorstehenden Finanzierungsregelung bereits abgedeckt werden.

(8) Die Hansestadt Stralsund verpflichtet sich, die für statistische sowie vergleichbare Zwecke erforderlichen Daten für die Aufgabenwahrnehmung bereitzustellen.

§ 6 Kündigungsregelung

Der zukünftige Landkreis hat ein einseitiges Kündigungsrecht.

§ 7 Inkrafttreten und Befristung

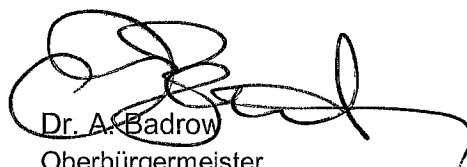
Dieser Vertrag tritt am 4. September 2011 in Kraft und endet am 31. Dezember 2011.

Grimmen, den 5.9.11

Stralsund, den 05.09.11



C. Schröter
Beauftragte
des LK NVP

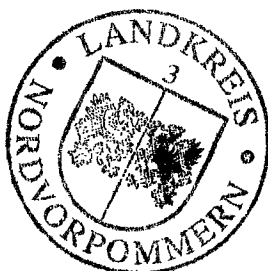


Dr. A. Badrow
Oberbürgermeister
der Hansestadt Stralsund



D. Hartlieb
1. Stellv. des OB
der Hansestadt Stralsund

Siegel



Siegel

